

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHNEESTERN GmbH & Co. KG - Stand Februar 2020

Präambel:

Die **Schneestern GmbH & Co.KG** hält in ihrem Liefersortiment ca. 1.000 Produkte vor. Für ausgewählte Produkte sowie Dienstleistungen gelten zu dieser AGB zusätzliche Bestimmungen welche mit dem Zusatz:

„Falls.....“ Punkt 10.1. bis einschließlich 10.7. beginnen.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden Text **AGB** genannt, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Schneestern GmbH & Co.KG Werner-von-Siemens-Straße 47, D – 87471 Durach, im folgenden Text **SST** genannt, und seinen jeweiligen Vertragspartnern/Auftraggeber im folgenden Text **AG** genannt, sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Diese AGB gelten auch für nicht gewerbliche Kunden, die in folgendem Text auch AG genannt werden. Bitte bei Kauf von Werkzeugen zwingend den Punkt: 10.7. beachten!

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder Kauf gültige Fassung. Diese AGB sowie Allgemeine Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden von SST ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sämtliche Angebote von SST sind freibleibend. Etwaige als „Kostenschätzung“ o.ä. ausgewiesen bezeichneten Angebote von SST sind unverbindlich. Die Angebotspreise werden in Euro angegeben und haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. SST ist berechtigt, Teilleistungen oder Teillieferungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des AG ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des AG, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von SST sind, werden dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt. Erhöhen sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung, der Ware oder/sowie Dienstleistung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (z.B. Materialpreis, Löhne, Frachtkosten), ist SST berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

Enthält eine Auftragsbestätigung von SST Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 3 Werktagen schriftlich widerspricht.

Auf Wunsch des AG besteht die Möglichkeit einer „Express – Fertigung“ unserer Ware gegen einen Aufpreis auf den Listenpreises. Der Aufschlag richtet sich nach der Verkürzung der Fertigungszeit. Details hierzu sind mit unserem Kundenberater zu vereinbaren.

1) Gegenstand des Vertrags

Der Allgemeine Vertragsgegenstand ist hier die Erbringung einer Lieferung oder/sowie Dienstleistung durch SST, insbesondere für Firmen- und öffentliche AG und zwar u.a. durch:

Lieferung & Vermietung von Waren, Montage & Demontage, Wartung, sowie Projektbetreuung und/oder Veranstaltungsleitung,

Gegenstand und Umfang des Vertrages ist dabei die jeweils im individuellen Auftrag/Vertrag näher dargelegte Lieferung von Waren sowie Dienstleistung. Jeder Leistungsumfang ist dem jeweiligen

Angebot/Vertrag zu entnehmen. Bei der Lieferung unserer Waren, Durchführung von

Dienstleistungen (auch Veranstaltungen) behält sich SST Änderungen oder Abweichungen einzelner

Leistungen vor, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SST nicht wider Treu und

Glauben herbeigeführt werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind

und den Gesamtzuschnitt der gekauften Ware oder/sowie gebuchten Leistung nicht beeinträchtigt.

Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen können jederzeit vorgenommen werden. Bei

nicht vorhersehbaren, von SST nicht zu vertretenden technischen oder

Materialbeschaffungsschwierigkeiten ist SST zum Rücktritt vom Auftrag/Vertrag berechtigt. In

diesem Fall bestehen keine weiteren ein- oder wechselseitigen Ansprüche. Sollte im

Angebot/Vertrag kein Ausführungszeitraum oder Lieferzeit aufgeführt sein, so erfolgt die

Leistung/Lieferung der Ware innerhalb 60 Tagen nach Vertragsabschluss durch SST. Der AG ist nicht

berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

2) Auftragserteilung

2.1) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch SST um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.

2.3) SST verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

2.4) Hat SST auch die Durchführung von Ausschreibungen übernommen, so handelt es im Namen und auf Rechnung des AGs. SST wird für den Fall der Durchführung von Ausschreibungen als Stellvertreter des AGs tätig und darf keine Interessen Dritter und/oder Lieferanten vertreten.

2.5) SST kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von SST Aufträge erteilen. SST ist jedoch verpflichtet, den AG schriftlich zu verständigen, wenn beabsichtigt ist, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch kann nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgen (weitere wichtige Gründe sind zum Beispiel Bonität des Subplaners, zu Grunde liegende rechtliche Auseinandersetzung mit dem Subplaner) und hat zur Folge, dass bereits vereinbarte Liefertermine im erforderlichen Rahmen durch SST angepasst werden können.

3) Ausführung des Auftrags

SST führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Wünsche und die Bedürfnisse des AG bezogen durch. SST ist es gestattet zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen oder Freiberufler (sog. Dritten) in Anspruch zu nehmen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die SST selbst, ausgenommen es wird im Vertrag eine andere Regelung getroffen.

- SST ist berechtigt, im üblichen Umfang Sachverständige beizuziehen.
- Für die Folgen der Fehler von im Namen und auf Rechnung des AGs bestellten Sachverständigen haftet SST nicht. Für von ihm selbst hinzugezogene Sachverständige haftet SST nur, sofern es bei ihrer Auswahl die erforderliche Sorgfalt in größtmöglicher Weise außer Acht gelassen hat.
- Im Falle einer unterschiedlichen Auffassung über die Sach- und Fachgerechtigkeit von Leistungen, sind die Kosten des beigezogenen Sachverständigen von jener Partei zu tragen, deren Meinung sich der Sachverständige nicht anschließt.

Geringe Abnutzungen an der Ware, sowie Abweichungen von den Planunterlagen, welche die Nutzbarkeit unserer Produkte und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen, können nicht beanstandet werden.

4) Rechte und Pflichten

SST wird durch die Beauftragung gleichzeitig ermächtigt, nach seinem Ermessen bei beteiligten Behörden und dritten Personen Auskünfte einzuholen, Nachforschungen anzustellen und Erhebungen durchzuführen. Auf Anforderung ist SST hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Um Aufträge vollständig und fachgerecht erfüllen zu können ist SST u.U. auf Angaben (z.B. Skizzen, Lagepläne, Statische Berechnungen, oder Textdokumente) des AG angewiesen. Für Mängel - welche

auf falsche Inhalte o.g. Angaben resultieren - ist SST von Ihrer Leistungspflicht solange befreit bis der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Erbringung o.g. Unterlagen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mehrkosten welche bedingt durch Lieferung von falschen Inhalten in o.g. Unterlagen entstanden sind, werden dem AG in Rechnung gestellt.

4.1) SST überprüft die Angaben und Unterlagen, die ihm vom AG oder auf dessen Verlangen übermittelt worden sind, nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. Eine Haftung für seine Überprüfung übernimmt SST nur, sofern dies vertraglich ausdrücklich festgelegt ist.

4.2) Der AG wird auf Wunsch von SST dessen Vorarbeit oder Teile der Leistung – Entwurfszeichnungen, Berichte, usw. – schriftlich so fristgerecht freigeben, dass die weitere Arbeit von SST dadurch nicht verzögert wird.

4.3) Alle durch den AG und/oder Dritter zu vertretenden Änderungen nach bereits erbrachter Leistung bzw. Teilleistung (fertige Pläne und Berechnungen) sind vom AG gesondert zu vergüten.

4.4) Kosten für Änderungen werden von SST vor Beginn der Änderungsleistung dem AG schriftlich mitgeteilt. Änderungen werden erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG durchgeführt.

5) Leistungen und Vorleistungen des AGs

5.1) Der AG wird die vereinbarten Angaben an SST rechtzeitig übermitteln. Der AG wird SST auch unaufgefordert alle Tatsachen und Daten mitteilen, die für die Durchführung der Leistung nützlich und/oder erforderlich sind.

5.2) Der AG wird auch die ihm vertraglich obliegenden Leistungen - z.B. Beschaffung von Plänen, Festlegung der Vergabeart, Zusammenstellung der Unterlagen zur Einholung von Genehmigungen, usw. - fristgerecht erbringen, das sind unter anderem:

- Alle Grundlagen für die Planung, insbesondere Bestandspläne, falls erforderlich, in digitaler Form.
- Vermessungsplan des gesamten Werksgeländes mit Höhenangaben, Koordinaten etc. der bestehenden Gebäude, des Geländes, der befestigten Flächen, der Grundstücksgrenzen und gegebenenfalls der Zaunanlagen.
- Sämtliche für die Leistungen von SST erforderlichen Gutachten, wie z.B. Bodengutachten.

5.3) Ist im Auftrag die Verwendung von Auftraggeber spezifischen Standards (z.B. Firmenstandards) oder im europäischen Raum nicht gebräuchliche Normen festgelegt, so hat der AG diese in deutscher oder englischer Sprache kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.4) Besteht der AG auf Verwendung von spezieller Software für die Bearbeitung des Projektes, welche bei SST nicht bereits verwendet wird, ist SST berechtigt, die Kosten für die Anschaffung dieser Software, sowie gegebenenfalls Anschaffung von dafür erforderlicher Hardware und

notwendigen Schulungen des Personals dem AG gegen Nachweis der Kosten gesondert zu verrechnen.

- 5.5) Rechtsbeistand im Falle von Streitigkeiten mit Dritten (z.B. ausführende Firmen), wenn bei diesen Streitigkeiten SST die Interessen des AGs vertritt hat der AG SST den Rechtsbeistand kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind sämtliche Aufwendungen seitens SST in diesem Zusammenhang vom AG gesondert zu vergüten.
- 5.6) Die rechtliche Prüfung des Bauvertragsentwurfes, falls dieser von SST erstellt wird, durch einen Rechtsanwalt des AGs obliegt dem AG; eine Haftung seitens SST ist ausgeschlossen.
- 5.7) SST geht davon aus, dass der AG SST klar kommuniziert, welche Personen für welche Aufgaben verantwortlich sind und Ansprechpartner für SST sind.

6) Ausschlüsse

- 6.1) Ausschlüsse sind Kosten (für Leistungen), die nicht im Honorar von SST enthalten sind.
- 6.2) Kosten für erforderliche Gutachten. Kosten für Zertifikate, Kosten für Überprüfungen bzw. Abnahmen von Sachverständigen und Kosten für Gebühren der öffentlichen Verwaltung, welche im Zusammenhang mit dem Bauprojekt stehen.
- 6.3) Die Betreuung der Mängelbeseitigung nach förmlicher Abnahme (Leistungsphase 9 der Deutschen HOAI) ist nicht im Leistungsumfang von SST enthalten, sofern im Angebot nicht ausdrücklich gegenteilig erwähnt.
- 6.4) Die Anzahl der Entwürfe ist bei allen Planungsleistungen auf max. 2 begrenzt. Nach der Entwurfsphase sind keine weiteren Variantenuntersuchungen im Leistungsumfang von SST enthalten.
- 6.5) Haftung für rechtlichen Teil der Ausschreibungsunterlagen bzw. Werkverträge, sowie deren Überprüfung.
- 6.6) Haftung für fehlerhafte Werkstatt- und Montagepläne sowie Berechnungen, welche von Dritten erstellt werden, selbst wenn diese von SST geprüft und freigegeben werden. Die Prüfung und Freigabe dieser Dokumente dient lediglich der Kollisionsprüfung mit der Planung von SST.
- 6.7) Das Honorar des Prüfstatikers sowie sämtliche Behördengebühren und Gebühren von öffentlichen Prüfstellen wird vom AG oder Investor bezahlt.
- 6.8) Weitere spezifische Ausschlüsse gemäß Angebot bzw. Vertrag.

6) Mitwirkungspflicht des AGs

Der AG hat alle für die Errichtung der beauftragten Freizeit-/Sport-Anlage notwendigen sowie veranstaltungsspezifische erforderliche privat- und öffentlich-rechtliche Genehmigung, bevor SST mit der Tätigkeit vor Ort beginnt, kostenfrei einzuholen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass der

Errichtung der beauftragten Freizeit-/Sport-Anlage an der hierfür vorgesehenen Stelle keine sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Sollte dies dennoch der Fall sein, und sollten aufgrund dessen von Dritten Ansprüche gegen SST geltend gemacht werden, stellt der AG die SST hiervon frei.

Wenn der AG SST durch Überlassung von Maschinen unterstützt,

- a) trägt der AG dafür Sorge und sichert SST zu, dass diese gegen jegliche Schäden ausreichend versichert, sowie den amtlichen Vorschriften entsprechend zugelassen sind, sowie auf keinen Fall die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/ h überschreitet. Falls bei sach- und fachgerechter Bedienung der Maschine, Schäden welche durch Umstände die nicht durch das Personal oder Erfüllungsgehilfen von SST offensichtlich erkannt werden konnten auftreten, stellt der AG SST von allen Schadenersatzansprüchen frei. Schäden an Maschinen, die während dem Einsatz bzw. der Obhut von SST durch höhere Gewalt/Unwetter entstehen, gehen zu Lasten des AG. SST übernimmt keine Wartungsarbeiten und ist nicht für Schäden durch Verschleiß oder Ermüdungserscheinungen an Motor, Hydraulik, Elektronik, Fahrwerk, Anbauten oder Seilwinde zuständig. Alle Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffe werden vom AG kostenfrei bereitgestellt.
- b) liegen sämtliche Pflichten einer ordnungsgemäßen – den Richtlinien der Berufsgenossenschaften entsprechenden – Einweisung für den Umgang mit Maschinen sowie Erstellung eines Übergabeprotokolls beim AG.

Wenn der AG SST durch Personal bei Arbeiten unterstützt,

- a) trägt der AG dafür Sorge und sichert SST zu, dass dieses ausreichend Unfall- und Sozialversichert ist. Er stellt SST von allen daraus ergebenden Ansprüchen frei, die seine Mitarbeiter oder Beauftragen oder Dritten uns gegenüber geltend machen.
- b) liegen sämtliche Pflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer beim AG. Insbesondere ist er verantwortlich für die Stellung von persönlicher Schutzausrüstung für seine Arbeitnehmer und Subunternehmer. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie die der Arbeitszeitgesetze sind einzuhalten. Der AG hat während unserer Arbeiten in der Natur dafür Sorge zu tragen, dass jeweils aktuelle und zeitnahe amtliche Wettervorhersagen kostenfrei dem Projektleiter von SST per Mail, und vorab telefonisch mitgeteilt werden. Unwetterwarnungen sind unverzüglich zu melden. Ob das Wetter die vorgesehenen Arbeiten in der Natur zulässt entscheidet der AG mit SST paritätisch, also

gemeinsam. Soweit gemäß den vorstehenden Absätzen vom AG zu erbringende Leistungen und Vorarbeiten nicht rechtzeitig oder unvollständig erbracht werden, und SST hierdurch behindert wird, so hat SST dem AG dies unverzüglich anzeigen. Dies ist nicht erforderlich, soweit dem AG die hindernden Umstände und deren Auswirkungen offenkundig bekannt sind. Es gilt dann folgendes: Der zwischen den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten, Montagebeginn und Montageende/Abnahme liegende Zeitraum wird verlängert, soweit die Behinderung durch einen vom AG zu vertretendem Umstand verursacht wurde. Insbesondere um den Zeitraum um den sich die Montagearbeiten verlängern, weil vom AG zu stellendes Hilfspersonal nicht vorhanden oder nicht arbeitsfähig ist. Ist für Errichtung von Freizeit-/Sport-Anlage oder für die Durchführung einer Veranstaltung eine behördliche Abnahme durchzuführen, so wird diese vom AG auf eigene Kosten veranlasst.

7) Haftung und Gewährleistung

SST haftet dem AG gegenüber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von SST bezogenen Mitarbeitern oder Dritten zurückgehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von SST zurückzuführen ist, soweit er auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht, die gerade den Sinn hatte, den Kunden vor dem eingetretenen Schaden zu schützen, oder soweit der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt. In allen Fällen ist aber unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht für Beratung.

Unabhängig hiervon, entfällt jeglicher Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch, soweit der AG ohne Zustimmung von SST Veränderungen an den von SST erstellten Freizeit-/Sport-Anlagen sowie Gerätschaften oder Waren vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, sowie, dass Mängel durch Nichtbeachtung unserer technischen Hinweise für die Behandlung der von uns gelieferten Ware und/oder Dienstleistung entstanden sind. Ohne dass dies wegen Verzugs unsererseits und ergebnislosen Ablauf einer vom AG gesetzten Nachfrist oder aus andere Gründen erforderlich ist um eine Vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der AG nachweist, die in der Rede stehenden Mängel oder Schäden nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommen Änderungen verursacht wurden.

Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf Verschulden von SST zurückzuführen ist. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von SST zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. Sofern SST das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt

und die in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt SST diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten und nimmt hiermit die Abtretung an. Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem Lieferanten, Dienstleister oder Freiberufler (z.B. Fotograf, Sportler oder Künstler/DJ) die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist SST von allen Ansprüchen der jeweils vorgenannten Leistungserbringer freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen. Die im Einzelfall vereinbarte Vermittlungsprovision für SST ist auch dann fällig, wenn Dritte Leistungen nicht, oder nicht vollständig erfüllen.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen SST – gleich aus welchem Rechtsgrunde – beschränkt bis zur Höhe der Auftragssumme jedoch maximal bis zur Höhe der Berufshaftpflichtversicherung von SST mit der Deckungssumme von € 3 Millionen Euro für Sach- und Vermögensschäden. Höchstens jedoch für 3 Schadensereignisse mit je 3 Millionen Euro insgesamt. Alle vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Der AG hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, sofern diese von SST zu vertreten sind. Der AG kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich schriftlich zu übermitteln sind. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens nach 30 Tagen, ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu rügen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie wurde explizit vereinbart. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht angezeigt, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Es findet §377 HGB Anwendung.

Die Gewährleistungsansprüche sind im Angebot oder Vertrag auf einzelne Produkte oder Dienstleistungen genau bezeichnet. Sollte eine Angabe für Gewährleistungsansprüche nicht angegeben sein, oder nicht in der AGB festgelegt sein, so ist der Zeitraum für Gewährleistungen auf ein Jahr vereinbart.

Ausgenommen von Gewährleistungsansprüchen sind:

- Batterien, Akkus und Erschütterungssensoren sowie Planen.

Gewährleistungsansprüche entfallen auch wenn:

- durch unsachgemäße Verwendung unserer Waren oder Nichtbeachtung unserer Bau-, Wartungs- und Servicerichtlinien-Informationen Schäden entstehen.
- Abnutzungserscheinungen durch sonstige äußere Einflüsse aufgetreten sind.

Die Erdung (z.B. für Schutz vor Blitzschlag) für alle durch SST gelieferten Waren – auch wenn diese von SST montiert wurden – gehört vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarungen nicht zu den Leistungen von SST. Für Schäden bedingt durch fehlender Erdung besteht kein Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen.

Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei SST geltend gemacht werden.

8) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von SST gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem AG im Eigentum von SST. Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen. Der AG ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen, so lange der AG nicht in Zahlungsrückstand ist. Soweit wir Ware aufgrund uns vorbehaltenen Rechte zurückholen, trägt der AG die uns entstehenden Kosten.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SST ab. SST nimmt die Abtretungen hiermit an. Auf Verlangen von SST ist der AG verpflichtet SST erworbene Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit Aufforderung, nur an SST zu zahlen. SST ist berechtigt den Nacherwerber zu benachrichtigen und die Einziehung der Forderung vorzunehmen.

Zur Sicherung der Eigentumsrechte, insbesondere bei Zahlungsrückständen, räumt der AG SST oder beauftragten Dritten das ausdrückliche Recht ein, jederzeit das Grundstück sowie Geschäftsräume des AG betreten zu dürfen um die im Eigentum von SST stehenden Waren abholen zu können.

9) Zahlungen, Vergütungen und Rechnungslegung

Grundsätzlich sind Zahlungen fristgerecht und bargeldlos zu tätigen. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen sowie die Einstellung aller Leistungen und Lieferungen – ohne Schadenersatzanspruch des AG – seitens SST zur Folge. In diesen Fällen ist SST berechtigt, nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. SST ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der

AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch SST ausdrücklich einverstanden. Bei Honorar- oder Provisionsvereinbarungen, richtet sich die Höhe nach der schriftlichen Vereinbarung des AG mit SST. SST ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, Zwischenabrechnungen zu stellen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch SST fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so behält SST den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Betrages abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Zweifelsfall sind alle ersparten Aufwendungen mit 30 Prozent des Honorars oder Provision für jene Leistungen die der AG bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Ausgenommen sind speziell für den AG gefertigte Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Statische Berechnungen). Hier gilt eine 100-prozentige Schadensersatzforderung zu Gunsten von SST als vereinbart.

Alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangen Monats berechnet. Soweit der AG keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist SST berechtigt diese vorzunehmen. §366 BGB wird außer Kraft gesetzt.

Des Weiteren gilt folgendes:

- Vorauszahlungen sind binnen 10 Werktagen nach Vertragsabschluss/Angebotsannahme an SST zu bezahlen.
- Die Aufrechnung/Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig.
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass im Falle eines Zahlungsverzugs durch den AG von mehr als 30 Tagen, sowie nach schriftlicher Zahlungserinnerung /Mahnung durch SST, SST berechtigt ist die Leistungen einzustellen. SST haftet unter keinen Umständen für Folgekosten und /oder Terminverzug, welche dem AG durch die Einstellung der Leistung entstehen. SST wird spätestens 3 Werktage nach Zahlungseingang des vollständigen Rechnungsbetrages die Leistungserbringung wieder aufnehmen. Die vereinbarten Termine für die Leistungserbringung von SST werden entsprechend der Leistungsunterbrechung verlängert.
- Die Zurückhaltung und Aufrechnung wegen etwaiger von SST bestrittener Gegenansprüche des AGs ist unzulässig.

10) Urheberrecht, Verwendungsrecht, Schutz des geistigen Eigentums

Für Projektarbeiten hat SST ein Urheberrecht. Der AG darf die Projektarbeit sowie Präsentation nur für den im Angebot oder in der Projektarbeit im Vertrag ausgewiesenen Zweck verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere Vervielfältigung und Veröffentlichung, auch auszugsweise oder sonstige Einheiten, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von SST gestattet und im Allgemeinen zusätzlich zu honorieren. Erhält SST nach der Teilnahme an einer Präsentation sowie Ausschreibung oder nach Angebotslegung keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von SST, insbesondere deren Inhalt im Eigentum von SST. Der AG ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Alle Leistungen von SST (z.B. Ideen, Konzepte für Snowboardstrecken oder Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von SST. Der AG erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit SST darf der AG die Leistungen von SST nur selbst und – falls vereinbart – nur für die Dauer des Angebotes/Vertrages nutzen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung von SST – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. SST ist befugt Aufnahmen von Natur, Bauwerken und Veranstaltungen zu machen und haben dafür vom – sofern nicht im Angebot/Vertrag anderweitig vereinbart – AG die uneingeschränkten Nutzungsrechte. Für vom AG bereitgestellte Grafiken zur Auftragsbezogenen Verwendung von Drucksachen aller Art, versichert der AG SST gegenüber, dass durch die Verwendung dieser Grafiken keinerlei Urheberrechtsverletzung stattfinden kann und entsprechende Nutzungsverträge mit dem Urheber abgeschlossen wurden. Der AG stellt SST gegenüber Ansprüchen von Dritten frei.

11) Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Soweit die Gefahr nicht bereits zuvor auf den AG übergegangen ist, geht die Gefahr spätestens wie folgt auf den AG über: Entweder mit Abholung, Verladung oder mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, unabhängig davon ob wir versenden, der AG abholt, ob SST oder der AG Dritte beauftragt und unabhängig davon ob frachtfrei, unfrei oder gegen Kostenpauschale versandt wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Bei vom AG zu vertretenden Verzögerungen der vorgenannten Tatbestände oder soweit der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den AG über.

In jedem Fall muss die Lieferadresse durch den AG so gewählt werden, dass Sie mit dem benötigten Fahrzeug erreicht werden kann. Für die Speditionen unzugängliche Lieferadressen übernimmt SST und auch die Spedition keine Verantwortung. Eventuelle Zusatzkosten sind vom AG zu tragen. Muss zum Beispiel aufgrund des Volumens der Bestellung ein 40-Tonnen-LKW anliefern, muss der Entladeort so gewählt sein, dass der LKW diesen auch erreichen und dort wieder wenden kann. Eine

Lieferadresse, die nur über Bergstraßen/Forstwege erreicht werden kann oder auf Grund von Schnee nur schlecht zu befahren ist, ist dem Spediteur gegenüber schlicht unzumutbar.

Die Speditionen behalten sich in solchen Fällen vor die Ware an einem unproblematischen Abladeort zu entladen. Für den Weitertransport können sowohl SST, als auch die Spedition in diesen Fällen nicht die Verantwortung bzw. die Kosten übernehmen.

Grundsätzlich sind Kosten und Organisation der Entladungen vom AG zu tragen. Der genaue Anlieferungstermin wird dem AG rechtzeitig mitgeteilt. Beachten Sie hierzu auch unsere dieser AGB beiliegenden Speditions- und Lieferbedingungen.

Der AG ist zur Abnahme der Leistung der SST zu dem von diesem genannten Fertigstellungstermin verpflichtet. Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Probeabläufen bzw. Generalproben. Die gilt nicht für die Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim AG als fertig gestellt und abnahmefähig gelten. Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kann die Leistung von SST aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage der Leistungserfüllung, spätestens mit Zugang der Fertigstellungsanzeige, auf den AG über. Eine Fertigstellungsanzeige ist nicht erforderlich, sofern der AG die Fertigstellung durch Nutzung der Leistung/Ware begonnen hat. Die Leistung von SST gilt dann als erfüllt.

Für den Fall, dass die Leistung dem Sinne nach Vollbracht ist, allerdings für die Nutzung Wartezeiten – wie z.B. für Austrocknung des Betons – abzuwarten sind, geht das Verkehrssicherungsrisiko sowie das Risiko von Schäden jeglicher Art (wie z.B. Vandalismus) in den Gefahrenbereich des AG über, auch wenn noch keine Endabnahme gemacht wurde. Dies gilt auch für den Fall der unnötigen Verzögerung der Abnahme durch den AG. In diesen Fällen stellt der AG SST von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

11.1) Falls - Aufbau, Betrieb und Wartung von Snowparks vereinbart wurde:

Snowparks sind in der aktuellen Rechtsmeinung als „Sonderflächen im organisierten Skiraum“ einzustufen und unterliegen somit grundsätzlich der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers. Der AG versichert, dass er auch der Betreiber des Snowparks ist. SST übernimmt, je nach Art des Auftrags, den Auf- und Abbau sowie die Betreuung des Snowparks für den AG. Falls im Auftrag/Vertrag die tägliche Prüfung der Strecke sowie Reshapes vereinbart wurden, prüft SST täglich den Strecken- Zustand und wird nach erfolgter Wartung der Strecke eine Freigabemeldung an den AG abgeben. Erst dann kann der AG den Snowpark in Betrieb nehmen. SST ist für keinerlei

Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ausgenommen dies wurde im Vertrag gesondert vereinbart.

11.2) Falls - Projektbetreuung und/oder Veranstaltungsleitung vereinbart:

Es wird zwischen SST und dem AG vereinbart, dass dies Leistungen von SST grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch genommen werden.

Soweit SST im Auftrag eines AG seine Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des AG zuzurechnen sind, wie z. B. Erfüllungsgehilfen des AG, Gäste des AG u. ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der AG SST von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die in diesen AGB beinhaltenen Haftungsgrenzen übersteigen. Der AG verpflichtet sich zugunsten von SST gleich lautende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.

SST übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des AG oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Ausgenommen hierbei ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insoweit stellt der AG SST von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom AG oder Teilnehmer des AG SST gegenüber erhoben werden. SST haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des AG unterliegt.

Soweit SST Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der AG bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche von SST ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. GEMA – Gebühren und andere Bewilligungen sowie Genehmigungen aller Art werden von SST im Namen und auf Rechnung des AG nach gesonderter Auftragserteilung eingeholt. SST kann keine Zusicherung auf Erteilung von Genehmigungen (aller Art) gewährleisten. Daher übernimmt SST auch keinerlei Haftung aus Nichterteilung von Genehmigungen. Der AG verpflichtet sich, für die Veranstaltungen eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der AG hat Reklamationen bei Projektbetreuungen und Veranstaltungsleitungen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch SST) schriftlich gelten zu machen und zu begründen. Ist eine Nachbesserung unserer Leistungen wegen Zeitablaufes (z.B. Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden ausschließlich nur Minderungsrechte zu. Diese Punkte sind auch dann gültig, wenn SST als Veranstalter in Kooperation mit dem AG auftritt

11.3) Falls - eine Vermittlungstätigkeit vereinbart:

Falls SST als Vermittler von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige AG, die von SST hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von

Direktgeschäften oder Folgegeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des AG ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist SST so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von SST vermittelt worden. SST hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vermittlungsprovision, aber auf jeden Fall in der Mindesthöhe von 15 % vom jeweiligen Nettoauftragswert. Soweit SST Verträge zur Durchführung von Veranstaltungen mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und auf Rechnung sowie Vollmacht des AG. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern sowie Dienstleistern und Lieferanten.

11.4) Falls - die Lieferung von Bauteilen zur Verwendung mit Bodenverankerung vereinbart:

Die Verankerung von windanfälligen Bauteilen stellt eine besondere Herausforderung dar. Zum einen sind es die Windverhältnisse des Aufstellortes, zum anderen die naturgemäß unterschiedlichen Bodenverdichtungsverhältnisse sowie Unberechenbarkeit des Ballastgewichtes bei Schnee, welche SST dazu veranlassen für den Einbau von Schlitten, Ankerplatten und den dazugehörigen Bauteilen auf fundamentähnlichen Konstruktionen zur Befestigung von Aufbauten, keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche zu Gunsten des AG zu gewähren. Nutzen Sie unsere jahrelang gemachten Erfahrungswerte zur Beurteilung über die Verwendung unterschiedlichster Befestigungstechniken. Falls gewünscht sind wir bei der Vermittlung eines Statikers zur Erstellung eines Standsicherheitsnachweises gerne behilflich.

11.5) Falls – Waren aus unserem Wake- Programm geliefert werden:

Wake – Produkte werden generell nur auf Kundenwunsch gefertigt. D.h. dass bei einem Rücktritt vom Auftrag/Vertrag immer eine 100 % Schadenersatzforderung zu Gunsten von SST fällig wird. Die Verankerung der Obstacles in Gewässern wird grundsätzlich vom AG auf eigenes Risiko vorgenommen. Bei der Entladung hat der AG darauf zu achten, dass die meist sehr großen Teile ohne Schaden abgeladen werden. Wir dokumentieren unsere Verladung sehr genau. Bitte beachten Sie auch, dass der Gefahrübergang bei Anlieferung durch Fahrzeuge von SST – also keine Lieferung durch Dritte – bereits auf den AG übergegangen ist. Die Endmontage sowie eventuelle Demontage zu Lagerzwecken dürfen nur im Wasser erfolgen. Auftretende Schäden durch falsche Montage oder Demontage sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

11.6) Falls – Vermietung von Ware vereinbart (Allgemeine Mietbedingungen):

Für von SST vermietete Waren gelten zusätzlich zu den AGB nachfolgenden Regelungen.

Durch den Auftrag/Vertrag wird dem AG das Recht eingeräumt, SST-Waren auf die vereinbarte Dauer bestimmungsgemäß zu nutzen. Der AG haftet für alle Schäden, die bei der Verwendung der Mietgegenstände entstehen. Nach Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, die Mietgegenstände vollständig und frei von Verschmutzungen auf seine Kosten und Gefahr versichert an den Firmensitz von SST in Durach zurückzugeben.

11.7) Falls – Werkzeuge gekauft wurden: Sicherheitshinweis für den Umgang mit Werkzeugen von SST

Die Werkzeuge von SST sind für den professionellen Einsatz produziert worden. Der AG bestätigt mit dem Kauf, dass er im Umgang mit den Werkzeugen geübt ist und alle Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt. Im Falle eines Unfalls kann SST nicht belangt werden. Die Werkzeuge sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren und dürfen nicht von Kindern benutzt werden.

Abnahme

Der AG ist zur Abnahme der Mietgegenstände verpflichtet. Er bescheinigt der SST die ordnungsgemäße und uneingeschränkt funktionsfähige Übernahme der Mietgegenstände nach Wahl von SST schriftlich, z.B. auf einem Lieferschein, Frachtbrief oder einer Übernahmebestätigung. Mietgegenstände sind vom AG unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Etwaige Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich zu rügen, andernfalls ist die Geltendmachung von sämtlichen Ansprüchen ausgeschlossen.

Einsatz der Mietgegenstände, Aufbau- und Verwendungsanleitungen

Der AG ist verpflichtet, sämtliche Anforderungen an den Einsatz der gemieteten SST- und sonstigen Waren zu beachten, sowie etwa erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände zu besorgen. Der AG hat auf seine Kosten die notwendigen Versicherungen abzuschließen.

Bestimmungsgemäße Nutzung, Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung

Der AG verpflichtet sich die Mietgegenstände ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hat den Mietgegenstand in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und etwaige Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies befreit den AG nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietpreises.

Verschlechterungen, Abweichungen vom Lieferzustand

Am Ende der Mietzeit vorhandene Verschlechterungen oder Abweichungen vom Lieferzustand der Mietgegenstände, sofern diese nicht auf eine bestimmungsgemäße Nutzung zurückzuführen sind, oder auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung entstanden wären, gehen zu Lasten des AG. Der AG trägt die Kosten der Reinigung oder Reparatur. Soweit Teile nach Auffassung von SST nicht repariert werden können oder der Reparaturaufwand den Nettolistenpreis übersteigt, ist SST berechtigt die Rücknahme beschädigter Mietgegenstände abzulehnen und stattdessen Schadensersatz in Höhe des Nettolistenpreises zu berechnen. Der AG hat das Recht SST nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden nicht in der berechneten Höhe entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der AG an Mietgegenständen technische Änderungen vorgenommen haben.

Zahlungsrückstand, Abholermächtigung

Kommt der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Tage in Rückstand, ist SST berechtigt alle Mietverträge mit dem AG fristlos außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Herausgabe aller Mietgegenstände geltend zu machen. Dem AG steht in diesem Fall kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei einer Kündigung ist SST berechtigt, nach eigener Wahl, entweder alle oder nur Teile der dem AG vermieteten SST- und sonstigen Waren sofort in Besitz zu nehmen und abzuholen. Des Weiteren ist SST, bzw. von SST beauftragte Dritte, in diesem Fall jederzeit berechtigt die Grundstücke bzw. Geschäftsräume des AG zum Zwecke des Abholens der dem AG vermieteten SST- und sonstigen Waren zu betreten. Dasselbe gilt, wenn die SST- und sonstigen Waren bei Kunden des AG abzuholen sind. Zur Vermeidung von unnötigen Kosten ist der AG hiermit einverstanden und willigt in dieses Vorgehen ausdrücklich ein.

Sollte sich eine Regelung der Allgemeinen Mietbedingungen inhaltlich mit den Regelungen der AGB widersprechen, so gilt die Regelung der Allgemeinen Mietbedingung vorrangig. Eine Ungültigkeit beider Bedingungen ist im Falle eines Widerspruches daher ausgeschlossen.

12) Angaben in Verkaufsunterlagen sowie verbindliche schriftliche Auskünfte

Die Verkaufsunterlagen von SST enthalten weder Beschaffenheitsangaben, noch Eigenschaftszusicherung. Mündliche Auskünfte der Mitarbeiter von SST sind freiwillige Serviceleistungen. Sämtliche mündlichen Äußerungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

13) Vorzeitige Vertragsauflösung, Unterbrechung der Leistung

13.1) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

13.2) Bei Verzug von SST mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AGs erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich zu setzen.

- 13.3) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch SST unmöglich macht oder erheblich behindert, ist SST zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 13.4) SST kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere wenn der AG die für die Erzielung der Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Voraussetzungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch, wenn der AG SST Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit von SST oder dessen Schutzrechte verletzen.
- 13.5. Ist SST zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält SST den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AGs. Bei berechtigtem Rücktritt des AGs sind von diesem die von SST erbrachten Leistungen zuzüglich einer Abgeltung in Höhe von 5 % des vereinbarten Gesamthonorars zu bezahlen.
- 13.5) Unterbricht der AG die Erbringung der Leistung von SST aus Gründen, die SST nicht zu vertreten hat, ist SST berechtigt, Stillstandskosten für das vorgehaltene Personal geltend zu machen.
- 13.6) Die genannten Pauschalsummen bzw. die für Teile der Leistung angegebenen Pauschalsummen gelten bei durchgehendem Planungsablauf gemäß Terminplan. Bei durch den AG verursachten Planungsverzögerungen werden ab 3 Monaten 5% der Pauschalsumme, ab 6 Monaten 10% der Pauschalsumme, ab 9 Monaten 15% der Pauschalsumme, ab 12 Monaten 20% der Pauschalsumme zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem AG und SST für diesen Fall getroffen wurde.

14) Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist D - Kempten (Allgäu).

15) Datenschutz

SST erfasst die persönlichen Daten des AG ausschließlich zum Zweck, zu dem der AG seine Daten zur Verfügung gestellt hat. Der AG ist damit einverstanden und ermächtigt SST, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet, gespeichert und ausgewertet werden.

16) Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen

können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Annahme einer solchen Ersatzbestimmung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.